

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2442/92 des Rates vom 4. August 1992 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2443/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 2
- Verordnung (EWG) Nr. 2444/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2445/92 der Kommission vom 24. August 1992 über die Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2446/92 der Kommission vom 24. August 1992 über die Lieferung von Tomatenkonzentrat im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2447/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2034/92 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2448/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 18
- Verordnung (EWG) Nr. 2449/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 20
- Verordnung (EWG) Nr. 2450/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Brasilien 22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2451/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	24
Verordnung (EWG) Nr. 2452/92 der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/438/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG	27
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2442/92 DES RATES

vom 4. August 1992

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 1031/92⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine ein.

Die Prüfung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen ; die Kommission hat die betreffenden Ausführer in Weißrußland, Rußland und der Ukraine davon unterrichtet, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um höchstens zwei Monate vorzuschlagen. Kein betroffener Ausführer hat Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1031/92 eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Weißrußland, Rußland und der Ukraine wird um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert. Die Fristverlängerung endet mit dem Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über endgültige Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAMONT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2443/92 DER KOMMISSION
vom 24. August 1992
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. August 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	150,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	150,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	173,29 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	173,29 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	143,86
1001 90 99	143,86 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	154,84 ⁽⁶⁾
1003 00 10	126,95
1003 00 90	126,95 ⁽¹¹⁾
1004 00 10	110,62
1004 00 90	110,62
1005 10 90	150,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	150,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	154,84 ⁽⁴⁾
1008 10 00	54,77 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	104,63 ⁽⁴⁾
1008 30 00	52,60 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	52,60
1101 00 00	214,36 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	229,35 ⁽⁸⁾
1103 11 10	280,96 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	231,35 ⁽⁸⁾

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(¹⁰) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(¹¹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2444/92 DER KOMMISSION
vom 24. August 1992
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
 Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. August 1992 festge-
 stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
 Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
 Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
 wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
 dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
 fungen für Einführen von Getreide und Malz aus Dritt-
 ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	8	9	10	11
0709 90 60	0	0	0	0,63
0712 90 19	0	0	0	0,63
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,63
1005 90 00	0	0	0	0,63
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	8	9	10	11	12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2445/92 DER KOMMISSION

vom 24. August 1992

über die Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 5 975 Tonnen raffiniertes Sonnenblumenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffentlicht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird raffiniertes Sonnenblumenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1085/91 (Partie A), 1087/91 (Partie B),
2. **Programm:** 1991
3. **Begünstigter (2):** Ägypten
4. **Vertreter des Begünstigten:** Ambassade de la république arabe d'Égypte, Section Commerciale, 522, avenue Louise, B-1050 Bruxelles (Tel. (02) 647 32 27, Telex 64809 COMRAU B, Telefax (02) 646 45 09)
5. **Bestimmungsort oder -land (2):** Ägypten
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 1 b)
8. **Gesamtmenge:** 2 000 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 2 (Partie A: 1 000 Tonnen, Partie B: 1 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5) (6):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1
Partie A: III A 2.2, III A 2.3 und III A 3 — PET-, 1-Liter-Flaschen
Partie B: III A 2.1, III A 2.3 und III A 3 — Metallkanister von 5 Litern
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe (6):** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung (fob gestaut) im Verschiffungshafen:** 12. — 25. 10. 1992
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (7):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 9. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 22. 9. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung (fob gestaut) im Verschiffungshafen: 26. 10. - 8. 11. 1992
 - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 6. 10. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung (fob gestaut) im Verschiffungshafen: 9. — 22. 11. 1992
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (8):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1235/91
2. **Programm :** 1991
3. **Begünstigter (²):** Ecuador
4. **Vertreter des Begünstigten :** in Europa : Ambassade de l'Equateur, Chaussée de Charleroi 70, B-1060 Bruxelles, Tel. : 53 79 130 ; Telex : 632 92 B
In Ecuador : SENAPS av. America 1805 y la Gasca, AP. 1701, Quito — Telex : 2427 ; Tel. : 52 45 68
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Ecuador
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge :** 150 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 III A 2.1, III A 2.3 und III A 3 — Metallkanister von 5 Litern in Containern von 20 Fuß Eintragung in spanischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** SENAPS (Siehe 4.)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 12. — 25. 10. 1992
18. **Lieferfrist :** 25. 11. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁶):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 9. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 22. 9. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 26. 10. — 8. 11. 1992
 - c) Lieferfrist : 8. 12. 1992**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 6. 10. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 9. — 22. 11. 1992
 - c) Lieferfrist : 22. 12. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (⁷):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

PARTIEN D und E

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1237/91 (Partie D) und 1238/91 (Partie E)
2. **Programm :** 1991
3. **Begünstigter (7):** Nicaragua
4. **Vertreter des Begünstigten :** ENIMPORT (Sr. Wilfredo Delgado), Carretera a Masaya frente a Camino de Oriente, MANAGUA. Tel. : 67 10 32, Fax : 7 46 88
5. **Bestimmungsort oder -land (2):** Nicaragua
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 1 b)
8. **Gesamtmenge :** 2 500 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Partie D : 1 250 Tonnen, Partie E : 1 250 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, III A 2.1, III A 2.3 und III A 3 — neue Fässer von 200 Litern
Eintragung in spanischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** San Juan del Sur
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 12. — 25. 10. 1992
18. **Lieferfrist :** 25. 11. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (5):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. 9. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 22. 9. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 26. 10. — 8. 11. 1992
 - c) **Lieferfrist :** 8. 12. 1992**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 6. 10. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 9. — 22. 11. 1992
 - c) **Lieferfrist :** 22. 12. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (6):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

PARTIE F

1. **Maßnahme Nr. (1):** 890/91
2. **Programm:** 1991
3. **Begünstigter (?):** Peru
4. **Vertreter des Begünstigten:** Oficina Nacional de Apoyo Alimentario (ONAA) Ing. Vidal Bautista Carrasco, av. Argentina N° 3017 Callao Tel: 33 08 85 — Telefax: 33 76 35
5. **Bestimmungsort oder -land (?):** Peru
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (?):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 1 b)
8. **Gesamtmenge:** 1 325 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (?):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, III A 2.1, III A 2.3 und III A 3 — Metallkanister von 5 Litern in Containern von 20 Fuß Eintragung in spanischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** ONAA: av. Argentina N° 3017, CALLAO
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 12. — 25. 10. 1992
18. **Lieferfrist:** 6. 12. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (?):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 9. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 22. 9. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 26. 10. — 8. 11. 1992
 - c) **Lieferfrist:** 20. 12. 1992**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 10. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 9. - 22. 11. 1992
 - c) **Lieferfrist:** 31. 12. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (?):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten je Maßnahme/Seefrachtnummer eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
— 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 01 30,
— 296 20 05,
— 296 33 04.
- (⁵) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁶) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis die Verlade- und Lagerkosten einschließen. Für die Verladung und Lagerung ist der Zuschlagsempfänger verantwortlich.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger tritt mit den Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigung in Verbindung.
- (⁸) Die über Kreuz angeordneten Trennstücke aus Karton sind nicht erforderlich.
- (⁹) Die Radioaktivitätsbescheinigung muß von einer ägyptischen Botschaft oder einem ägyptischen Konsulat mit einem Sichtvermerk versehen werden.
- (¹⁰) Die Kartons sind auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln ; diese dürfen höchstens 1 200 × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein :
— nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung ;
— Oberboden : mind. 7 Bretter (100 mm breit × 22 mm dick) ;
— Unterboden : 3 Bretter (100 mm breit × 22 mm dick) ;
— 3 Querträger (100 mm breit × 22 mm dick) ;
— 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke („shrink wrapping“ oder „stretch wrapping“) aufzuziehen.

Als zusätzlicher Schutz der Kartons sind auf die vier Oberkanten vier Kartonwinkel (35 × 35 mm) von mindestens 3 mm Stärke einzulegen.

Das Packstück ist in allen drei Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2446/92 DER KOMMISSION
vom 24. August 1992
über die Lieferung von Tomatenkonzentrat im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 403 Tonnen Tomatenkonzent-
rat zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Tomatenkonzentrat bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 764/92 (A); 765/92 (B); 766/92 (C) und 767/92 (D)
2. **Programm:** 1992
3. **Begünstigter (2):** UNRWA Headquarters, Supply Division Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna (Telex 135310 UNRWA A — Telefax (1) 230 75 29)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):**

Partie A:	Ashdod:	UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem (Tel.: 82 80 93; Telex 26194 UNRWA IL, Telefax (009722) 81 65 64)
Partie B:	Lattakia:	UNRWA Field Supply and Transport Officer, S.A.R., PO Box 4313 Damascus — S.A.R., Tél.: (96311) 66 02 17, Telex: 412006 UNRWA SY
Partie C:	Beirut:	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Lebanon, PO Box 947, Beirut, Lebanon (Tel.: 81 00 12, Telefax 87 11 45 02 32, Telex 21430 UNRWA LE)
Partie D:	Amman:	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan (Tel.: (9626) 77 17 41, Telefax: 68 54 76, Telex 23402 UNRWA JFO)
5. **Bestimmungsort oder -land:**
 - Partie A: Israel,
 - Partie B: Syrien
 - Partie C: Libanon,
 - Partie D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Tomatenkonzentrat
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):**

Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VI A 1)
8. **Gesamtmenge:** 403 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 4 (Partie A: 210 Tonnen; Partie B: 44 Tonnen; Partie C: 100 Tonnen, Partie D: 49 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (7) (8):** ABl. Nr. C 114 vom 29. April 1991, S. 1 (VI A 2 und VI A 3)

Eintragung in Englisch

Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: „UNRWA — Expiry date:“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Partien A, B und C: frei Löschhafen — gelöscht; Partie D: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Partie A: Ashdod; Partie B: Lattakia; Partie C: Beirut
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Partie D: entrepôts UNRWA, Amman, Jordanien
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 15. 10. 1992
18. **Lieferfrist:** 10. 11. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 8. 9. 1992, 12 Uhr

21. A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung :

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 22. 9. 1992, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 15. — 30. 10. 1992
- c) Lieferfrist : 29. 11. 1992

B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 6. 10. 1992, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 1. — 15. 11. 1992
- c) Lieferfrist : 8. 12. 1992

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (*) :**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Radioaktivitätsnormen für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- Das Pflanzengesundheits- und Ursprungszeugnis muß den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind (Maßnahme Nr. 765/92, Partie B).
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 295 01 32,
 - 296 10 97,
 - 295 01 30,
 - 296 20 05,
 - 296 33 04.
- (⁵) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (⁶) Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu beladen.
- Partien A, B und C : Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Ashdod/Lattakia/Beirut, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft, frei von Gebühren für verzögerte Rückgabe von Containern im Entladehafen. Auf die 15-Tage-Frist für die gebührenfreie Rückgabe von Containern ist im Frachtbrief hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Container-Hinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren im Zuge der Lieferung übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in das Container-Lager.
- (⁷) Ashdod : für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. In jedem Schiff werden höchstens 50 Container pro Woche verfrachtet.
- (⁸) Partien A, B und C : Das Verfallsdatum entspricht dem Herstellungsdatum plus zwei Jahre.
- Partie D : Das Verfallsdatum entspricht dem Herstellungsdatum plus ein Jahr.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2447/92 DER KOMMISSION

vom 24. August 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2034/92 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 564/92 der
Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der den
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik
Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik⁽¹⁾ geschlossenen Interimsabkommen,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/92⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2034/92 der
Kommission⁽³⁾ wurde die Gesamtmenge festgesetzt, für
die in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1992

Einfuhrlicenzen beantragt werden können. Infolge techni-
scher Probleme bei der Übermittlung der Angaben ist es
angezeigt, diese Menge zu ändern, damit die Gesamt-
menge der Erzeugnisse, die im Jahr 1992 unter diese
Regelung fallen, nicht überschritten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2034/92 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 35.

ANHANG

„ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den dritten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
1	1 115,4
2	179,8
3	737,5
4	5 015,5
5	2 115,0
6	626,9
7	4 065,0
8	833,0
9	4 149,6
10	3 640,4
11	417,0*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2448/92 DER KOMMISSION

vom 24. August 1992

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2392/92⁽⁴⁾; festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2216/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2216/92, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. August 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4673	—
1702 20 90	0,4673	—
1702 30 10	—	54,72
1702 40 10	—	54,72
1702 60 10	—	54,72
1702 60 90	0,4673	—
1702 90 30	—	54,72
1702 90 60	0,4673	—
1702 90 71	0,4673	—
1702 90 90	0,4673	—
2106 90 30	—	54,72
2106 90 59	0,4673	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2449/92 DER KOMMISSION
vom 24. August 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2438/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 21. August 1992 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 239 vom 22. 8. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. August 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,27 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,27 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,27 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,27 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,73
1701 99 10	46,73
1701 99 90	46,73 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2450/92 DER KOMMISSION

vom 24. August 1992

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Brasilien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1660/92 der Kommission
vom 26. Juni 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ⁽³⁾ wurde der Referenz-
preis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 41,11
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat August 1992
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit
Ursprung in Brasilien an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Äpfel erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Codes 0808 10 91,
0808 10 93 und 0808 10 99) mit Ursprung in Brasilien
wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,59 ECU je 100
kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2451/92 DER KOMMISSION

vom 24. August 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2404/92 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien
eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92
erwähnte Betrag von 7,64 ECU wird durch den Betrag
von 4,50 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 19. 8. 1992, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2452/92 DER KOMMISSION

vom 24. August 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2053/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ist
für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baum-
wolle eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Zielpreis
höher ist als der Weltmarktpreis für nicht entkörnte
Baumwolle.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Baumwolle wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2055/92 des Rates ⁽⁴⁾ für das Wirtschafts-
jahr 1992/93 festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ergibt, ist noch
nicht festgelegt worden. Diese vorläufige Verringerung ist
unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Absatz 2 erster
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2052/92 ⁽⁶⁾, genannten Höchstanteils von 15 % und
der Erntevorausschätzungen zu bestimmen. Sie ist deshalb
auf 15,419 ECU/kg festzulegen.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird
in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der
geschätzten Aufteilung der Ausbeute an Baumwollkör-
nern und an nicht entkörnter Baumwolle der Gemein-
schaftsernte sowie der Nettokosten für die Entkörnung
auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle und für
Baumwollkörner festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Der Weltmarktpreis für die beiden letzteren Erzeugnisse
wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
übermittelt.

Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
nicht wie vorstehend angegeben ermittelt werden, so wird
er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist
gleich der Summe der Werte für entkörnte Baumwolle
und Baumwollsaat gemäß der Definition in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom
3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für
Baumwolle ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2756/91 ⁽⁸⁾, wobei diese Summe um die
Entkörnungskosten verringert wird.

Vorgenannte Werte werden auf der Grundlage der gemäß
den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89
ermittelten Preise festgesetzt. Der Weltmarktpreis wird
auf der Grundlage der günstigsten tatsächlichen Einkaufs-
möglichkeiten ermittelt, wobei Angebote und Notie-
rungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche
Marktentwicklung gelten können, außer Betracht bleiben.

Für die Angebote und Notierungen, die nicht den oben
angegebenen Bedingungen entsprechen, sind die erforder-
lichen Berichtigungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 können für die Ermittlung des Weltmarkt-
preises für Baumwollkörner keine Angebote und Notie-
rungen zugrunde gelegt werden ; dieser Preis wird anhand
der günstigsten, auf dem Gemeinschaftsmarkt festge-
stellten Angebote und Notierungen oder, wenn diese
Angebote und Notierungen nicht zugrunde gelegt werden
können, anhand des um die Ausmahlungskosten vermin-
derten Wertes der bei der Verarbeitung dieser Körner in
der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse ermittelt.
Dieser Wert wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1201/89 festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu
ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 264 vom 20. 9. 1991, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe muß einmal monatlich und in der Weise festgesetzt werden, daß ihre Anwendung vom ersten Tag des Monats an, der auf ihre Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Sie kann im Laufe des Monats geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Baumwolle wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 74,183 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird mit Wirkung vom 25. August 1992 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Juli 1992

über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG

(92/438/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit der Annahme der Entscheidung 88/192/EWG des Rates vom 28. März 1988 über ein System der Gesundheitskontrolle von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen (SHIFT-Projekt)⁽²⁾ wurden bei der Harmonisierung des Veterinärwesens bedeutende Fortschritte erzielt. Dazu zählen insbesondere die Annahme der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren⁽⁴⁾ und der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 10. Juli 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/628/EWG (ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.

Angesichts der guten Fortschritte bei der Harmonisierung des Veterinärwesens sind neue Vorschriften über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr und somit die Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG erforderlich.

Diese neuen Vorschriften müssen dazu beitragen, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen und müssen die Vollendung des Binnenmarktes für Tiere und tierische Erzeugnisse ermöglichen.

Diese neuen Vorschriften sind umso notwendiger, als die Kontrollen an den Binnengrenzen entfallen werden.

Die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr muß eine praktikable Regelung zur Unterrichtung bei Zurückweisung einer Partie durch den amtlichen Tierarzt einer Grenzkontrollstelle und die Unterhaltung von Datenbanken mit Informationen über die Einfuhrbedingungen sowie über die Einfuhren von Tieren und tierischen Erzeugnissen umfassen.

Infolgedessen sind die Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG zu ändern.

Im Rahmen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽⁶⁾ ist vorzusehen, daß sich die Gemeinschaft an der Durchführung der neuen Vorschriften über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr finanziell beteiligt.

Es empfiehlt sich, die Kommission zu beauftragen, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen —

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 (ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr umfaßt

- eine Regelung zur Unterrichtung bei einer durch den amtlichen Tierarzt einer Grenzkontrollstelle veranlaßten Rücksendung einer Partie,
- die Unterhaltung und Nutzung von Datenbanken mit Informationen über die Bedingungen für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen in die Gemeinschaft,
- die Unterhaltung und Nutzung von Datenbanken mit Informationen über Einfuhren von Tieren und Erzeugnissen in die Gemeinschaft.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Informatisierung entspricht den bestehenden internationalen Normen.

Artikel 2

Die Definitionen in den Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG gelten erforderlichenfalls auch für diese Entscheidung.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erster Gedankenstrich vorgesehene Unterrichtsregelung gilt für die Grenzkontrollstellen, die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und die Dienststellen der Kommission.

(2) Die in Artikel 1 erster Gedankenstrich vorgesehene Unterrichtsregelung unterliegt den Grundregeln des Anhangs I.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Datenbanken enthalten alle Informationen über die Bedingungen für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen in die Gemeinschaft, insbesondere Angaben über das Verzeichnis der zugelassenen Drittländer, die zugelassenen Betriebe, die getroffenen Schutzmaßnahmen und die zugelassenen Muster für Bescheinigungen.

(2) Die Unterhaltung und Nutzung der in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Datenbanken unterliegen den Grundregeln des Anhangs II.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 dritter Gedankenstrich genannten Datenbanken enthalten alle Informationen zu jeder Partie von Tieren und Erzeugnissen, die in die Gemeinschaft verbracht wurden, insbesondere Angaben über die Transportbedingungen gemäß Kapitel 3 der Richtlinie 91/628/EWG und die Ergebnisse der Kontrollen gemäß den Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG.

(2) Die Unterhaltung und Nutzung der in Artikel 1 dritter Gedankenstrich genannten Datenbanken unterliegt den Grundregeln des Anhangs III.

Artikel 6

Die gemäß dieser Entscheidung bei den Grenzkontrollen verwendeten Ausrüstungsgegenstände können die in Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)⁽¹⁾ aufgeführten Ausrüstungsgegenstände sein.

Artikel 7

Die Entscheidung 88/192/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Die Richtlinie 90/675/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

- „— um sicherzustellen, daß die Partie nicht entsprechend den gemäß der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt)^(*) gelieferten Informationen zurückgewiesen worden ist.

(*) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27."

2. Dem Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „d) die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG vorgesehenen Datenbanken abfragen."

3. Dem Artikel 9 Absatz 2 Ziffer iii) wird folgender Satz angefügt:

- „Der amtliche Tierarzt stellt sicher, daß alle zur Unterhaltung der Datenbanken gemäß Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG notwendigen Maßnahmen getroffen werden."

4. Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „— den amtlichen Tierarzt der Kontrollstelle des Bestimmungsortes mit Hilfe des informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) über die Durchfuhr und das voraussichtliche Ankunftsdatum der Erzeugnisse unterrichten."

(1) ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

5. Dem Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall wird die zuständige Behörde mit Hilfe des informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) unterrichtet.“

6. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die in Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG vorgesehene Unterrichtsregelung anwenden.“

7. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird gestrichen.

8. Artikel 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung 92/438/EWG.“

Artikel 9

Die Richtlinie 91/496/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— um sicherzustellen, daß die Partie nicht entsprechend den gemäß der Regelung nach Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (*) gelieferten Informationen zurückgewiesen worden ist.“

(*) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.“

2. Dem Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Prüfung erfolgt nach Abfrage der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG vorgesehenen Datenbank.“

3. Dem Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der amtliche Tierarzt stellt sicher, daß alle zur Unterhaltung der Datenbanken gemäß Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG notwendigen Maßnahmen getroffen werden.“

4. In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „des in Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten“ durch die Worte „des in Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG genannten“ ersetzt.

5. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Unterrichtsregelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG anwenden.“

6. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich wird gestrichen.

7. Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung 92/438/EWG.“

8. In Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird die Angabe „Unterabsatz 2“ gestrichen.

Artikel 10

Dem Artikel 11 der Richtlinie 91/628/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (*)“

(*) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.“

Artikel 11

In die Entscheidung 90/424/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 37a“

(1) Für die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) gemäß der Entscheidung 92/438/EWG (*) kann ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft gewährt werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen für die in Absatz 1 vorgesehene Maßnahme und die Höhe der gemeinschaftlichen Beteiligung werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

(*) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.“

Artikel 12

Soweit Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung erforderlich sind, werden sie nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

Artikel 13

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG (1) eingesetzten Wissenschaftlichen Veterinärausschuß (im folgenden „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen binnen einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zu prüfenden Frage festlegt. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(1) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

- (4) a) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und wendet sie sofort an, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.
- Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und wendet sie sofort an.

Artikel 14

Diese Entscheidung wird vor dem 1. Juli 1995 mit dem Ziel überprüft, der technologischen Entwicklung

Rechnung zu tragen und die notwendigen Verbesserungen — insbesondere unter Berücksichtigung der in den fortgeschrittensten Mitgliedstaaten bereits zu verzeichnenden Entwicklungen — vorzunehmen.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

ANHANG I

1. Das System eröffnet den zuständigen Behörden (Grenzkontrollstelle, Zentralbehörden der Mitgliedstaaten, Kommission) die Möglichkeit, eine informatisierte Kartei über eine Partie von Tieren oder Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/496/EWG und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 90/675/EWG zurückgesandt wurde, gezielt abzufragen.
2. Die Kartei wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gespeist. Die Daten werden schnellstmöglich über das öffentliche, paketvermittelnde Datennetz weitergegeben.
3. Die Kommission ist für die Kartei verantwortlich. Die Auswahl des Vertragspartners und sämtliche technische Vorschriften für das Netz werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.
4. Die Gründe für die Rücksendung einer Partie werden in die Kartei aufgenommen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

ANHANG II

1. Die Kommission errichtet eine Datenbank über die Bedingungen für die Einfuhr von lebenden Tieren und von Erzeugnissen in die Gemeinschaft. Sie stellt diese Datenbank allen Mitgliedstaaten und Grenzkontrollstellen zur Verfügung.
2. Jeder Mitgliedstaat errichtet eine Datenbank über die einzelstaatlichen Bedingungen für die Einfuhr von nicht unter Abschnitt 1 fallenden lebenden Tieren und von Erzeugnissen in sein Hoheitsgebiet. Er stellt diese Datenbank den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und allen Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft zur Verfügung.
3. Die Mitgliedstaaten legen fest, wie die Grenzkontrollstellen auf die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Datenbanken zugreifen können.
4. Die Kommission hält die in Abschnitt 1 genannte Datenbank, die Mitgliedstaaten ihre jeweilige, in Abschnitt 2 genannte Datenbank auf dem neuesten Stand.
5. Die zur Harmonisierung und Aktualisierung der Datenbanken notwendigen technischen Anforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

ANHANG III

1. Jeder Mitgliedstaat richtet über die in sein Hoheitsgebiet verbrachten Tiere und Erzeugnisse eine Datenbank ein.
 2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in Abständen, die nach dem Verfahren des Artikels 13 festzulegen sind, die Daten aus den in Abschnitt 1 genannten Datenbanken.
 3. Die zur Harmonisierung der Datenbanken und zur Datenübermittlung an die Kommission notwendigen technischen Voraussetzungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.
-